

## Stellenschaffung zum Stellenplan 2020/2021

Org.-Einheit, Kostenstelle	Amt	BesGr. oder EG	Funktions- bezeichnung	Anzahl der Stellen	Stellen- vermerk	durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro
Neue Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Be- hinderungen“ (50-7)  50705010	Sozialamt	A 11	Umsetzung BTHG Einheitssachbear- beitung	14,00	BP	1.320.200

### 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 14,00 Stellen in A 11 für das Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung (Einheitssachbearbeitung) für die neu zu schaffende Abteilung im Zuge der Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts nach SGB IX beim Sozialamt.

### 2 Schaffungskriterien

Auf die ausführlichen Begründungen in der GRDRs 794/2018 „Umsetzung des Bundes-  
teilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ sowie die hierzu  
gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

### 3 Bedarf

#### **3.1 Anlass**

Die mit dem BTHG verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistung und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Leistungsträger. Somit bringt das BTHG für das Sozialamt große Veränderungen mit sich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 (Niederschrift Nr. 234) dem Aufbau einer neuen Abteilung im Sozialamt zugestimmt, in der das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe getrennt von Sozialhilfeleistungen umgesetzt werden soll.

Die Neuschaffung von 14,00 Stellen Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung/Einheitssachbearbeitung ergibt sich aus dem mittlerweile ermittelten Fallzahlschlüssel von 1:70 unter Berücksichtigung bereits vorhandener Stellen und bereits im Vorgriff auf den Stellenplan 2020/2021 geschaffener Stellen (vgl. GRDRs 928/2018 Anlage 14).

Der Fallzahlschlüssel geht auf Empfehlungen einer interkommunalen, landesweiten Arbeitsgruppe (AG) zum Personalbedarf zurück, die diese unter der Federführung des KVJS und unter Beteiligung der GPA erarbeitet hat.

### **3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung**

Die Eingliederungshilfe wurde seither (nach altem Recht) beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern wahrgenommen. Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe im SGB XII treten am 01.01.2020 außer Kraft. Das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 im SGB IX in Kraft treten.

### **3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen**

Ohne die zusätzlichen Stellen in A 11 ist die Fallbearbeitung für die Einheitssachbearbeitung in den Sachgebieten der neuen Abteilung 50-7 nicht gewährleistet und damit die ordnungsgemäße Leistungsgewährung nach dem SGB IX (BTHG) bei der Landeshauptstadt Stuttgart unmöglich.

## **4 Stellenvermerke**

BP